



ABGELEHNT

# »Wertentscheidung« gegen das Leben

Der Würzburger Medizinrechtler Rainer Beckmann erklärt für »LebensForum«, warum die Entscheidung des Bundestags, die PID zuzulassen, einen Sprengsatz darstellt, der das bisherige Konzept des Embryonenschutzes in Deutschland zu zerstören droht.

Von Rainer Beckmann

**D**er Bundestag hat – was leider zu erwarten war – am 7. Juli 2011 mit deutlicher Mehrheit die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) beschlossen. Maßgeblich für das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten waren verschiedene Gesichtspunkte: Oft war vom Leid der Paare die Rede, die sich sehnlichst gesunden Nachwuchs wünschten; teilweise wurde dem menschlichen Embryo in den ersten Entwicklungstagen ausdrücklich der Anspruch auf Grundrechtsschutz abgesprochen; bedeutsam war auch das Argument vom »Wertungswiderspruch« zur Abtreibungsregelung.

Für den Schutz menschlicher Embryonen ist die Zulassung der PID ein schwerer Rückschlag. Während natürlich gezeugte Embryonen in Deutschland schon seit Jahrzehnten praktisch keinen Rechtsschutz mehr genießen, galten die Bestimmungen des deutschen Embryonenschutzgesetzes (ESchG) weltweit als besonders »restriktiv«: im Grundsatz dürfen in Deutschland Embryonen nur künstlich erzeugt werden, wenn sie anschließend auch ausgetragen werden sollen. Die Verwendung zu Zwecken, die nicht ihrer Erhaltung dienen, ist verboten.

Diese klare – wenn auch nicht ganz lückenlos umgesetzte – Ausrichtung des

ESchG wird durch die PID-Zulassung entscheidend relativiert. Was gesetzestechnisch als eine eng begrenzte Ausnahmebestimmung daherkommt (Einfügung eines § 3 a ins ESchG) ist von seiner Entstehung und Begründung her ein Sprengsatz, der auf längere Frist geeignet ist, das gesamte bisherige Konzept des Embryonenschutzes in Deutschland zu zerstören.

Von besonderem Interesse ist dabei, dass die Bundestagsentscheidung erst durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs »erzwungen« wurde, das den Schutzcharakter des ESchG bereits durch eine höchst merkwürdige Interpretation

ausgehöhlt hat (Az. 5 StR 386/09, 6. Juli 2010). Dieses Urteil und die Begründung des Gesetzes zur Zulassung der PID werden die rechtspolitische Debatte über die Auslegung und künftige Gestalt des ESchG prägen. Es lohnt sich daher, das BGH-Urteil und die entsprechenden Passage der Gesetzesbegründung näher unter die Lupe zu nehmen.

## ZIELRICHTUNG DES ESCHG

Schon in den Materialien zur Entstehung des Embryonenschutzgesetzes aus dem Jahr 1990 ist ersichtlich, dass ein »Verbrauch« oder eine Vernichtung von menschlichen Embryonen vermieden werden soll. Die künstliche Befruchtung soll nur zur Herbeiführung von Schwangerschaften dienen. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs zum ESchG verbietet etwa die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG, »ausnahmslos, menschliche Eizellen zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft (...) künstlich zu befruchten« (BT-Drs. 11/5460, S. 8). In den Gesetzesmaterialien ist insbesondere davon die Rede, dass eine verbrauchende Embryonenforschung verhindert werden soll. Dies war aber nicht das einzige Motiv. Gegen welche Art von anderen Zwecken sich diese zentrale Strafvorschrift wendet, kommt am Ende der Einzelbegründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG zum Ausdruck. Dort heißt es – nachdem »Befruchtungen ohne Transferabsicht«, »wissenschaftliche« oder »sonstige Zwecke« genannt wurden – zusammenfassend: »Auch in den letztgenannten Fällen würde menschliches Leben erzeugt werden, um es alsbald wieder zu vernichten.« Es war somit die Auffassung des Gesetzgebers, dass menschliche Embryonen nicht erzeugt werden sollen, um sie anschließend »alsbald wieder zu vernichten«.

Genau dies ist aber ein vorhersehbarer und einkalkulierter Effekt der PID, weil die diagnostisch auffälligen Embryonen keine Chance zur Weiterentwicklung erhalten sollen. Dennoch hat der BGH diesen Aspekt der Gesetzesbegründung in seinem Urteil aus dem Jahr 2010 überhaupt nicht berücksichtigt. Er versteift sich vielmehr darauf, dass das Handeln des Arztes im Rahmen einer PID-Behandlung jeweils von dem Willen getragen sei, bei den behandelten Patientinnen eine Schwangerschaft herbeizuführen. Diese Zielrichtung schließt den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG aus.

Daran ist richtig, dass mit einem PID-Verfahren, bei dem mehrere Embryonen erzeugt werden, tatsächlich die Geburt ei-

nes (gesunden) Kindes angestrebt wird. Übersehen wird dabei allerdings, dass der Gesetzeswortlaut eine individuelle, auf den einzelnen Embryo bezogene Betrachtungsweise erfordert. Tathandlung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG ist »die Befruchtung einer Eizelle«. Zum jeweiligen Zeitpunkt der Befruchtung steht aber nicht fest, ob genau diese befruchtete Eizelle zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden soll oder nicht. Würde man den Arzt fragen, ob er die Absicht habe, genau diese befruchtete Eizelle später in die Gebärmutter der Patientin zu übertragen, müsste er ehrlicher Weise antworten: »Das weiß ich nicht, es kommt darauf an, was die genetische Diagnostik ergibt.« Damit fehlt es aber an der tatbestandsausschließenden Absicht »Herbeiführung einer Schwangerschaft« im Zeitpunkt der Tathandlung. Die PID ist daher – entgegen der Meinung des BGH – als »missbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken« im Sinne von § 1 ESchG zu qualifizieren.

Merkwürdigerweise hat der BGH auch eine weitere Strafvorschrift des ESchG, nämlich § 2 Abs. 1 (»missbräuchliche Verwendung von Embryonen«) für nicht einschlägig gehalten. Nach dieser Norm macht sich strafbar, wer einen extrakorporal erzeugten menschlichen Embryo »für einen nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck (...) verwendet«.

Bei jeder PID werden dem Embryo vor der Diagnose eine oder mehrere Zellen entnommen. Dass dies eine »Verwendung« des Embryos darstellt, kann keinem ernsthaften Zweifel unterliegen. Ziel dieses Vorgehens ist die Analyse des genetischen Materials, das in den entnommenen Zellen enthalten ist. Offensichtlich wird hier der Embryo zweckgerichtet dazu verwendet, seine genetische Ausstattung festzustellen. Ob ihm diese Prozedur schadet oder nicht, ist tatbestandlich irrelevant. Von einem »seiner Erhaltung dienenden Zweck« kann jedenfalls keine Rede sein. Die Biopsie dient allein den Eltern des Embryos, die ihren Wunsch nach einem gesunden Kind durch die Selektion genetisch »auffälliger« Embryonen durchsetzen wollen. Völlig zu Recht kommt der einzige Kommentar zum ESchG daher zu dem Ergebnis: »De lege lata statuiert § 2 Abs. 1 (...) ein umfassendes Verbot der PID.« Den BGH kümmerte dies nicht.

Immerhin scheinen die Richter des BGH ihre Interpretation der genannten Strafvorschriften des ESchG selbst nicht für sehr überzeugend gehalten zu haben, denn sie ergänzten ihre Argumentation jeweils mit der Überlegung,

dass der Gesetzgeber in § 3 S. 2 ESchG eine »Wertentscheidung« getroffen habe, die eine Selektion genetisch belasteter Embryonen zulässig erscheinen lasse. § 3 S. 2 ESchG erlaubt die Befruchtung mit einer Samenzelle, die nach dem in ihr enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt worden ist, wenn dieses Vorgehen dazu dient, »das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheit zu bewahren (...)«. Nach Ansicht des BGH hat der Gesetzgeber hiermit »der aus dem Risiko einer geschlechtsgebundenen Erbkrankheit des Kindes resultierenden Konfliktlage der Eltern Rechnung getragen«. Bei der PID bestehe eine »gleichgelagerte Konfliktsituation«, so dass auch dieses Verfahren nicht als verboten angesehen werden könne.

Diese unbedarfte Gleichsetzung von »Spermienselektion« und »Embryoselektion« ist allerdings nicht mehr nachvollziehbar. Sie lässt den unterschiedlichen (grund-)rechtlichen Status von Spermien und Embryonen völlig unberücksichtigt. Ohne den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt wird den Verfassern des ESchG unterstellt, sie hätten mit dieser Vorschrift zum Ausdruck bringen wollen, dass es eine grundsätzliche Berechtigung gebe, die Belastungen eines Lebens mit einem behinderten Kind nicht nur durch die Verhinderung der Zeugung solchen Nachwuchses, sondern auch durch seine nach der Zeugung erfolgende Beseitigung zu »vermeiden«. Davon stand kein Wort im Gesetz oder der Gesetzesbegründung. Dort ging es allein um die Verhinderung der Entstehung von genetisch belasteten Embryonen und nicht um ihre Tötung, nachdem sie bereits entstanden waren. Der BGH hat damit Inhalt und Zielrichtung von § 3 S. 2 ESchG geradezu auf den Kopf gestellt. Die angebliche »Wertentscheidung« des Gesetzgebers zugunsten der Selektion von Embryonen ist eine reine Erfindung des BGH.

## GESETZGEBER ENTSCHEIDET SICH FÜR SELEKTION

Ziemlich genau ein Jahr nach dem BGH-Urteil hat sich der Gesetzgeber durch die PID-Entscheidung leider genau dieser Haltung angeschlossen. Der BGH kann sich daher durch das PID-Gesetz bestätigt fühlen. Offenbar haben die Richter die aktuelle rechtspolitische Stimmungslage durchaus zutreffend eingeschätzt und vorausseilend in das ESchG

hineininterpretiert. Das macht die Sache freilich nicht besser. Der Rechtsschutz menschlicher Embryonen ist damit sowohl von der Rechtsprechung als auch vom Gesetzgeber in einem wesentlichen Punkt aufgehoben worden.

tastbaren Würde des Menschen (Art. 1 und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) nicht vereinbar ist. Geborene Menschen mit Behinderung können sich diesbezüglich in unserer Gesellschaft relativ sicher fühlen. Denn als Reaktion auf die Vernichtungs-

als »Zulassung der Schwangerschaft auf Probe« hinzu. Sowohl der BGH als auch das PID-Gesetz sehen hier ebenfalls eine Parallele zur PID. Wenn damit die Selektion von Embryonen letztlich vom Frühstadium der Entwicklung bis hin zum Ende der Schwangerschaft »zulässig« sein soll, mit welcher Berechtigung kann man sie dann noch zu einem späteren Zeitpunkt – etwa unmittelbar nach der Geburt – verbieten?

DANIEL HEINEN

Die PID-Entscheidung des Bundestages betrifft damit nicht nur den (noch) kleinen Kreis derjenigen, die ein vermeintliches »Recht auf ein gesundes Kind« durchsetzen wollen, sondern wird Auswirkungen auf die Einstellung der gesamten Gesellschaft haben. Sie ist ein weiterer Schritt auf dem Weg in eine »schöne neue Welt«, in der Selektion erwünscht ist und erkranktes bzw. »nicht zumutbares« menschliches Leben beseitigt werden darf. Diese »Logik« war im PID-Urteil des BGH bereits angelegt. Der Deutsche Bundestag ist ihr sehenden Auges gefolgt. Der Tag des Gesetzesbeschlusses war ein schwarzer Tag für den rechtlichen Lebensschutz in Deutschland.



**Vom BGH anerkannt: Die Selektion für zumutbar erachteten Lebens.**

Durch die Begründung des Gesetzes zur Erlaubnis der PID (BT-Drs. 17/5451) wird nun ausdrücklich klargestellt, dass eine Selektion und Vernichtung nicht nur genetisch unerwünschter Spermien, sondern auch genetisch unerwünschter Embryonen zulässig sei. Begründet wird dies mit der »Vergleichbarkeit der Regelungsinhalte«. Spermien und Embryonen werden damit auf die gleiche Stufe gestellt. Damit ist im Grundsatz nicht nur der PID, sondern jedweder »Verwendung« menschlicher Embryonen Tür und Tor geöffnet. Wenn es auf den fundamentalen Unterschied zwischen einer Keimzelle und einem Embryo rechtlich nicht mehr ankommt, dann können ernsthafte Einschränkungen des Umgangs mit Embryonen logisch nicht mehr zwingend begründet werden.

Die vom BGH erfundene und vom Gesetzgeber nunmehr auch tatsächlich vorgenommene »Wertentscheidung« für die Selektion menschlicher Embryonen ist jedoch nicht mit den Grundprinzipien unserer Verfassung vereinbar. Jeder Selektion liegt eine (Ab-)Qualifizierung zugrunde, die mit der grundlegenden Gleichberechtigung aus der unan-

aktionen im Nationalsozialismus unterliegt in Deutschland zumindest jede offene Behindertenfeindlichkeit der Ächtung. Das ist aber kein Naturgesetz und kann sich durchaus ändern. Jede Form der Abwertung und Selektion von Lebewesen der Gattung Mensch trägt dazu bei, die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung generell zu beeinträchtigen. Deshalb ist die PID auf längere Sicht auch gesellschaftspolitisch problematisch. In einer Zulassung der Präimplantationsselektion ist immer auch die »logische« Ausdehnung auf die Postnatale Selektion mit angelegt.

Genau hierin liegt die fatale Wirkung, die von dem BGH-Urteil und dem Gesetzesbeschluss zur PID ausgeht. Während nach dem Gesetzeswortlaut bisher nur die Auswahl von Spermien als Ausnahme von dem generellen Verbot der Geschlechtsselektion in bestimmten Fällen erlaubt wurde, haben zunächst der BGH und jetzt auch der Gesetzgeber die Selektion menschlicher Embryonen als zulässig anerkannt. Zu dieser »Wertentscheidung« des Gesetzgebers gegen das Leben kommt die verbreitete (aber unzulässige) Interpretation von § 218 a Abs. 2 StGB

als »Zulassung der Schwangerschaft auf Probe« hinzu. Sowohl der BGH als auch das PID-Gesetz sehen hier ebenfalls eine Parallele zur PID. Wenn damit die Selektion von Embryonen letztlich vom Frühstadium der Entwicklung bis hin zum Ende der Schwangerschaft »zulässig« sein soll, mit welcher Berechtigung kann man sie dann noch zu einem späteren Zeitpunkt – etwa unmittelbar nach der Geburt – verbieten?

**IM PORTRAIT**

**Rainer Beckmann**

Rainer Beckmann, Jahrgang 1961, ist Richter am Amtsgericht Würzburg und Lehrbeauftragter für Medizinrecht an der



Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg sowie Dozent an der Palliativakademie Würzburg. Der

Stellvertretende Vorsitzende der »Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V.« und Chefredakteur der »Zeitschrift für Lebensrecht« gehörte als Sachverständiger den beiden bioethischen Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestags »Recht und Ethik der modernen Medizin« (2000-2002) und »Ethik und Recht der modernen Medizin« (2003-2005) an. Rainer Beckmann ist verheiratet und Vater von vier Kindern.